BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Stadtbürgerschaft 21. Wahlperiode

Drucksache 21/379 S

10. September 2024

Mitteilung des Senats

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

- Diese Mitteilung ist vom Senat zurückgezogen -

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom 10. September 2024

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) einen Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz noch in der Septembersitzung.

Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird der räumliche Geltungsbereich auf Teile Gröpelingens, insbesondere im Bereich des Bürgermeister-Koschnick-Platzes erweitert. Dort gilt dann in der Zeit von 12 bis 5 Uhr ein Mitführverbot von Messern.

Sobald die Bundesministerin des Innern und für Heimat ihren angekündigten Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes vorgelegt hat, wird die Notwendigkeit einer Polizeiverordnung insgesamt im Hinblick auf die Neuregelung im Waffengesetz überprüft.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) um Zustimmung noch in der Septembersitzung.

Anlage(n):

1. Gesetz + Begründung Änderung PolizeiVO gefährliche Gegenstände

Achte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

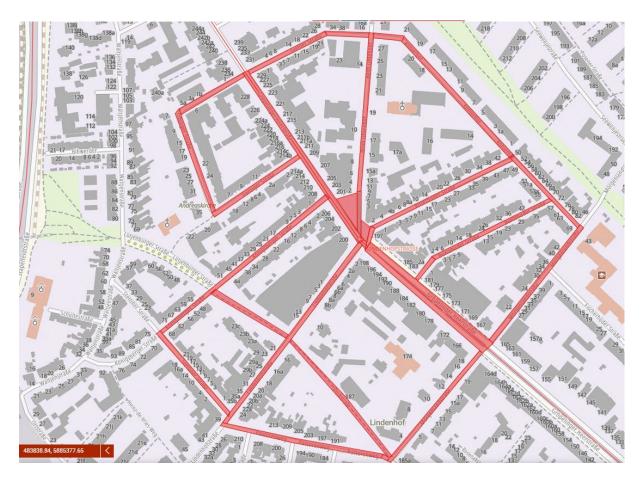
Vom

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBI. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBI. S. 533, S. 535) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBI. S. 31, 53), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Mai 2024 (Brem.GBI. S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Innerhalb der in der Anlage farbig markierten Gebiete ist das Führen von gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die räumlichen Geltungsbereiche 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Für den räumlichen Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 12 und 5 Uhr und nur für gefährliche Gegenstände nach Absatz 2 Nummer 1.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe "Absatzes 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 2. Der Anlage zu § 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen



© GeoBasis-DE / Landesamt GeoInformation Bremen [2024]"

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Ordnungsamt Bremen

Begründung

Zu Artikel 1 (Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen)

Artikel 1 erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des Verbots des Führens von gefährlichen Gegenständen auf Teile des Stadtteils Gröpelingen. Konkret sind folgende Straßenzüge umfasst:

- Bürgermeister-Koschnick-Platz
- Gröpelinger Heerstraße zwischen Giehler Straße/Elbinger Straße und Morgenladstraße
- Ritterhuder Straße
- Buxtehuder Straße
- Morgenlandstraße zwischen Pastorenweg und Köhlerhof
- Köhlerhof zwischen Beim Ohlenhof und Morgenlandstraße
- Lindenhofstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Königsbergerstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Stettiner Straße zwischen Königsberger Straße und Lindenhofstraße
- Pastorenweg zwischen Lindenhofstraße und Morgenlandstraße
- Dockstraße
- Danziger Straße
- Elbinger Straße
- Giehler Straße
- Beim Ohlenhof zwischen Gröpelinger Heerstraße und Giehler Straße/Köhlerhof

Im unmittelbaren Umfeld des Bürgermeister-Koschnick-Platzes wurden zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2024 1.559 Straftaten registriert. Die jüngsten Entwicklungen im Kreuzungsbereich Ritterhuder Straße / Gröpelinger Heerstraße rund um den Bürgermeister-Koschnick-Platz erreichten mit ihrer Eskalation am Freitag, den 31.Mai 2024, als durch eine Schlägerei zweier Gruppen fünf Personen zum Teil schwere Stichverletzungen erlitten, sowie am Donnerstag, den 27. Juni 2024, als unbekannte Personen mehrere Schüsse auf eine Lokalität abgaben und dadurch eine Person leicht verletzten, ein nicht hinzunehmendes Ausmaß

Die Polizei Bremen stellte in den vergangenen Wochen (April und Mai 2024) eine erhebliche Zunahme von Taten mit mindestens einem Tatmittel fest. Hierbei stuft die Polizei Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind.

Das 2. "Quartal" 2024 fällt, trotz verkürztem Betrachtungszeitraum (nur zwei anstelle von drei Monate), deutlich überdurchschnittlich aus und bildet simultan den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum.

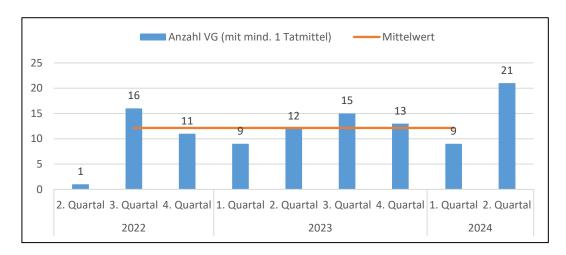


Abbildung 1: Fallzahlen mit mind. einem Tatmittel im Betrachtungsgebiet, 01.06.2022 - 31.05.20241

Die Zunahme von Straftaten mit Tatmitteln verdeutlicht sich insbesondere im Vergleich mit der Zahl an Vorgängen insgesamt (mit und ohne Tatmittel) im Betrachtungszeitraum.

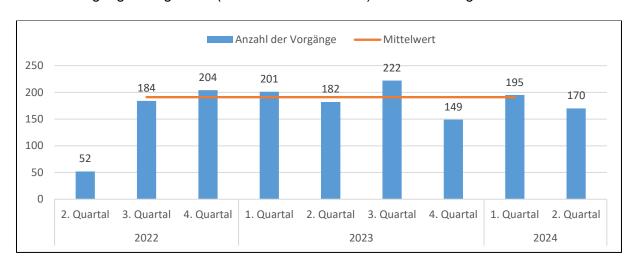


Abbildung 1: Vorgangszahlen im Betrachtungsgebiet insgesamt vom 01.06.2022 - 31.05.2024

Während die Zahl der Vorgänge insgesamt relativ stabil geblieben ist (\emptyset 191), erhöhte sich die Zahl der Straftaten mit Tatmittel im (nicht abgeschlossenen) zweiten Quartal 2024 sprunghaft. Der Wert von \emptyset 12 Taten mit Tatmittel pro Quartal wurde in dem um einen Monat verkürzten Zeitraum des 2. "Quartals" 2024 bereits einen Monat früher deutlich überschritten.

Die Betrachtung der begangenen und zunehmenden Straftaten unter dem Einsatz von Tatmitteln begründet eine abgesicherte Prognose, dass – bei abstrakt-genereller Betrachtung – hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von (weiteren) Schäden für Leib und Leben durch die Begehung weiterer entsprechender Straftaten unter Nutzung von gefährlichen Gegenständen rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist die räumliche Erweiterung der Polizeiverordnung geboten und im vorliegenden Umfang erforderlich.

¹ Hinweis: die Zahlen im zweiten Quartal der Jahre 2022 sowie 2024 sind, bedingt durch den Betrachtungszeitraum, unvollständig. Das zweite Quartal 2022 enthält nur einen Monat (Juni). Das zweite Quartal 2024 nur zwei Monate (April. – Mai).

Der bisherige zeitliche Anwendungsbereich der Polizeiverordnung bedarf im Hinblick auf die Gebietserweiterung einer differenzierten Regelung.

Während in den räumlichen Geltungsbereichen 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) der Anlage zu § 1 eine nächtliche Regelung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens geeignet ist, der Begehung von Straftaten unter Einsatz von Tatmitteln zu begegnen, kann diese Regelung im Hinblick auf den Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) nicht übernommen werden.

Die Auswertung der Vorgangszahlen der Polizei Bremen zeigt keine Konzentration auf bestimmte Wochentage, sodass eine Begrenzung auf bestimmte Tage ungeeignet erscheint.

Die bisherige zeitliche Beschränkung des § 1 Absatz 1 würde im Geltungsbereich 3 den Großteil der Fälle nicht erfassen. Es wird daher der zeitliche Geltungsbereich auf täglich zwischen 12 und 5 Uhr festgelegt. Auf diese Weise werden über 90 % aller registrierten Vorgänge von den Verboten umfasst.

Da in mehr als einem Drittel der Fälle Stichwaffen verwendet werden und weil der zeitliche Geltungsbereich der Regelung nicht unwesentlich ausgeweitet wird, wird inhaltlich der Anwendungsbereich der Polizeiverordnung zum Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände auf Messer beschränkt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.